

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Postfach 25 09 48012 Münster

An die
DRK-Kreisverbände
im Bereich des
DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.**

Landesbeauftragter
für den Katastrophenschutz

Sperlichstraße 25
48151 Münster
www.lv-westfalen-lippe.drk.de

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen:
11110

Bearbeiter:
Christoph Brodesser

Tel. 0251 9739-157
Fax 0251 776015
hilfsgesellschaft@drk-westfalen.de

Westdeutsche Landesbank
Münster
BLZ 400 500 00
Konto 601 526

Münster, 2011-02-23

Neufassung der K-Vorschrift des DRK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Präsidium und Präsidialrat des Deutschen Roten Kreuzes haben am 13. Januar bzw. 16. Februar 2011 die Neufassung der **Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)** beschlossen. Diesen Beschlüssen ging eine mehrjährige Vorarbeit voraus, die insbesondere auch die wesentlichen Elemente des Konzeptes „Komplexes Hilfesystem“ in die Neufassung aufgenommen hat. Die Neufassung ist diesem Schreiben beigefügt.

Dem Leser der Neufassung wird bereits auf den ersten Blick auffallen, dass die neue K-Vorschrift im Vergleich zur K-Vorschrift 1957 und der K-Vorschrift 1988 erheblich kürzer ausgefallen ist und die Regelungstiefe sich spürbar verringert hat. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Entwicklung auf der staatlichen Ebene nur noch in geringem Maße bundesweit einheitliche oder zumindest einvernehmliche Regelungen des Aufgabenfeldes „Zivil- und Katastrophenschutz“ bzw. „Bevölkerungsschutz“ kennt, sondern im Wesentlichen hier Landesrecht greift. Man mag dies – je nach Sichtweise – befürworten oder beklagen, wird jedoch diese Tatsache zur Kenntnis nehmen und zur Grundlage der eigenen Planungen machen müssen.

Gerade die bislang geltende K-Vorschrift 1988 hatte hier eine andere Philosophie verfolgt und versucht, eine umfassende Regelungstiefe über alle für den Zivil- und Katastrophenschutz im DRK relevanten Aufgabefelder zu erreichen. Dies hatte jedoch dazu geführt, dass große Teile bereits wenige Jahre später durch den Wegfall des Ost-West-Gegensatzes und die daraus resultierende Neukonzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes überholt waren. Die Arbeitsgruppe, die die Neufassung erarbeitet hat, war daher in ihrer Mehrheit der Auffassung, einen Entwurf erarbeiten zu wollen, der gegenüber

dem bisherigen Stand eine höhere Flexibilität und ein verstärktes Eingehen auf gesellschaftliche und politische Veränderungen möglich macht und damit „über den Tag hinaus“ Gültigkeit behalten kann.

Die K-Vorschrift hat daher im Vergleich zur bisherigen Fassung darauf verzichtet, das oben beschriebene Defizit bundesweit geltender staatlicher Vorgaben durch bundesweit im DRK geltende Vorschriften auszugleichen, sondern den Weg eröffnet, länderspezifische Besonderheiten im Wege ergänzender Regelungen für den Landesverbandsbereich festzulegen (Nr. 1.2 letzter Satz). Es wird daher nun Aufgabe sein, diese ergänzenden Regelungen in den kommenden Monaten zu erarbeiten, um diese dann durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Landesrates in Kraft zu setzen. Einzelheiten zu diesem Verfahren wird die Landesgeschäftsstelle in den nächsten Wochen noch mitteilen.

Seite 2

Ich bitte die Rotkreuzbeauftragten der Kreise und Städte, in den kommenden Sitzungen ihrer Planungsstäbe die neue Krisenmanagement-Vorschrift des DRK zu Gesprächsgegenstand zu machen. Außerdem beabsichtigen wir, im Rahmen der RKB-Tagungen insbesondere ergänzende Überlegungen mit Ihnen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Brodesser
Landesbeauftragter
für den Katastrophenschutz